

Beschlussempfehlung

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/6813 -

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grund- erwerbsteuer

Berichterstatter: Abgeordneter Emde

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 102. Sitzung vom 3. Februar 2023 wurde der Gesetzentwurf an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 10. März 2023, in seiner 67. Sitzung am 21. April 2023, in seiner 69. Sitzung am 30. Juni 2023 und in seiner 70. Sitzung am 8. September 2023 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird in folgender Fassung angenommen:

"Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer vom 29. März 2011 (GVBl. S. 66), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe '6,5 vom Hundert' durch die Angabe '5,0 vom Hundert' ersetzt.

2. Nach § 1 wird folgender neue § 2 eingefügt:

'§ 2
Förderung des Ersterwerbs einer Wohnimmobilie
zur Selbstnutzung

(1) Das Land fördert den Ersterwerb von in Thüringen gelegenen Wohnimmobilien zur Selbstnutzung in Form eines Zuschusses in Höhe der angefallenen und bezahlten Grunderwerbsteuer mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag. Die Förderung wird bis zu einer Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer in Höhe von 500.000 Euro gewährt. Der den Höchstbetrag nach Satz 2 übersteigende Teil der Bemessungsgrundlage wird nicht gefördert.

(2) Die zur Umsetzung dieser Förderung erforderliche Förderrichtlinie erlässt das für Finanzen zuständige Ministerium nach Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Thüringer Landtags.'

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft."

Emde
Vorsitzender